

Bund deutscher Chiropraktiker e.V.  
Fuggerstr. 33 - 10777 Berlin

## **SATZUNG**

### **1 Name und Sitz**

[1] Der Verein führt den Namen Bund deutscher Chiropraktiker e.V.

[2] Sitz des Vereins ist Berlin.

### **2 Vereinszweck**

Aufgabe des Vereins ist es, Personen zusammenzuführen, die an chiropraktischen Behandlungsweisen interessiert sind und deren Fortbestand durch Lehre und Forschung zum Nutzen der Volksgesundheit fördern wollen. Insbesondere wird bezweckt:

- a) die Chiropraktik im Sinne einer naturgemäßen Heilweise zu fördern, zu verbreiten und zu lehren
- b) eine fachliche, soziale und wissenschaftliche Beziehung und Förderung im Sinne einer Berufs-Interessenvertretung von chiropraktisch arbeitenden Therapeuten speziell in Europa und den USA zu pflegen,
- c) Fachfortbildung zu betreiben durch Lehrveranstaltungen und Vorträge auf dem Gebiete der Chiropraktik und artverwandten Fachdisziplinen,
- d) Landesorganisationen auf Vereinsbasis zu schaffen, deren Ziele gleichgerichtet mit denen dieses Verbandes sein sollen,
- e) Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen durchführen.

### **3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

### **4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Sie sind verpflichtet, aktiv haupt- oder nebenberuflich als Beschäftigte des Vereins für die Vereinszwecke tätig zu sein und sollen den Beruf des Heilpraktikers (n. Heilpraktiker Gesetz v. 18.2.1938, RGBl. 1 259/39 ) oder eine fachlich vergleichbare Berufsbezeichnung haben. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand.

(3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist;
- c) bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein;
- d) bei fördernden Mitgliedern mit Streichung aus der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

### **5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und auergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der ersten Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird durch Zuwahl ergänzt, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet.

## 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
  - c) Wahl der Beiratsmitglieder,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er entscheidet im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder soll aus fördernden Mitgliedern gewählt werden. Daneben kann der Vorstand weitere Beiratsmitglieder, die nicht Mitglied des Vereins sind, kooptieren, insbesondere Vertreter aus naturheilkundlichen Fachvereinen, -gesellschaften, -schulen und anderen Institutionen, die sich mit der Volks- und Naturheilkunde beschäftigen.

## 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1.7. eines jeden Jahres im Voraus fällig. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. über entsprechende Ermäßigungen für besonders bedürftige Mitglieder entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder können einem anderen Beitragssatz unterliegen, als ordentliche Mitglieder.

## 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

### ANMERKUNG ZUR SATZUNG: zum erwähnten "Beschäftigungsverhältnis" mit dem BDC:

Beschäftigungsverhältnis : Es handelt sich um eine reine interne Formalie des BDC's, die keinerlei Auswirkungen auf finanztechnische Nachteile der Mitglieder abzielt. Der Sinn des *Beschäftigungsverhältnis* : Es besteht darin, dass sich die BDC Mitglieder auf freiwilliger Basis *verpflichtet fühlen sollen*, chiropraktischen Nachwuchs von der Verbandsschule unter Ihrer Supervision praktisch auszubilden. Da bei allen Ausbildungen, die weltweit anerkannt sind, 500 bis 1000 Supervisionsstunden gefordert werden, ist dieses „Beschäftigungsverhältnis“ satzungstechnisch mehr als gerechtfertigt.